

Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Lfd.Nr.	Behörde Datum der Stellungnahme Aktenzeichen wenn vorhanden	Inhalt der Stellungnahme	Prüfung / Abwägungsvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL4.13 SN vom 17.11.2017	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat mit Schreiben vom 11.08.2015 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zugleich zum Vorentwurf Stellung genommen. Gegenüber dem Vorentwurf von Juli 2015 wurde der Geltungsbereich im südlichen Bereich deutlich reduziert (Herausnahme Sperrbereich) und umfasst nunmehr eine Größe von ca. 20,6 ha. Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann. Auch die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt. Mit Bezug auf den in der Begründung unter Punkt 3.3 (Übergeordnete Fachplanungen) aufgeführten Sanierungsplan Lauchhammer, Teil II ist anzumerken, dass die Sanierungspläne keine rechtlich bindende Wirkung mehr entfalten, weil das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 6 RegBkPIG in der ursprünglichen Fassung vom 13. Mai 1993 mit Urteil vom 15. Juni 2000 für verfassungswidrig erklärt hat. Insofern sollte dieser Abschnitt aus der Begründung herausgenommen werden. Gemäß Artikel 20 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die	Entwurf entspricht den Zielen der Raumordnung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt wurde in der Begründung gestrichen. Das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans wird mitgeteilt. Ebenso das Abwägungsergebnis sowie der Satzungsbeschluss.

		Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
2	Regionale Planungsgemeinschaft SN vom 27.10.2017	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: ■ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 ■ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 ■ Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 (x) keine Einwendungen ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne) ☐ Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen ☐ Bedenken und Anregungen	Die Rechtsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen. Zustimmung.
3	Landkreis Oberspreewald-Lausitz SN vom 10.11.2017	Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt: Dezernat I Bildung, Finanzen und innere Verwaltung - Schulverwaltungs- und Kulturamt - Untere Denkmalschutzbehörde - Bau- und Hauptamt - SG Bau und Unterhaltung Dezernat II Gesundheit, Jugend und Soziales - Gesundheitsamt	

	Dezernat III Bau, Ordnung und Umwelt - Amt für Straßenverkehr und Ordnung - SG Verkehrswesen - SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz - Amt für Umwelt und Bauaufsicht - untere Bauaufsichtsbehörde - SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung - untere Abfallwirtschafts-u. Bodenschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde - untere Wasserbehörde () keine Einwände (X) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung): <u>untere Denkmalschutzbehörde (uDB)</u> An der westlichen, südlichen und östlichen Flurstücksgrenze zum Grundstück, Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 338, Grundhofstraße 37 (Zechenhaus) sind zweireihig versetzte Pflanzungen mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Ihre Höhe soll 3m betragen. Begründung: Das „Zechenhaus“ in Lauchhammer, Grundhofstraße 37 ist ein Einzeldenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). Die Errichtung von Anlagen in der Umgebung von Denkmalen darf nicht geeignet sein, das Denkmal in seiner Erscheinung erheblich zu beeinträchtigen. Zudem unterliegt dem denkmalrechtlichen Schutz auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung erheblich ist (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Mit der Abpflanzung wird die direkte Sichtbeziehung vom Denkmal zur Solarfläche bzw. von der Solarfläche zum Denkmal unterbrochen,	Die Forderung wurde im Entwurf umgesetzt. Die Festsetzung für die Fläche T6 (Fläche T6 = Pflanzfläche entlang der westlichen, östlichen und südlichen Flurstücksgrenze) setzt diese Forderung mit der Pflanzung von insgesamt 397 Stück Sträuchern und 5 Stück Kleinbäumen (Obstgehölze) um. Die Pflanzung erreicht und überschreitet die Höhe von 3 m, so dass eine Unterbrechung der Sichtbeziehung zum Solarfeld erreicht wird.
--	---	---

		weshalb der Schutz der Umgebung und die Erscheinung des Denkmals gewahrt bleiben. <u>untere Naturschutzbehörde (uNB)</u> <u>Besonderer Artenschutz</u> Im Rahmen der Erarbeitung des BPL sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu prüfen. Für das Planvorhaben liegen ein Umweltbericht, Stand April 2017, und ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vor. Neben einer Potentialanalyse wurden im Jahr 2017 Erfassungen hinsichtlich der Brutvögel, der Fledermäuse und der Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis sind vor allem Brutvögel und Reptilien, mit Schwerpunkt Zauneidechse, vom Planvorhaben betroffen. <u>Reptilien (Zauneidechse)</u> Gemäß AFB wurden im Rahmen von drei Begehungen zwischen April und Juni 2017 Vorkommen der besonders und streng geschützten Reptilienart Zauneidechse an sechs Standorten, konzentriert im südöstlichen Bereich des SO 1.2 nachgewiesen. Weitere Vorkommen können auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Zur Bewältigung der Problematik schlägt der AFB vor, die Tiere während der Bauarbeiten durch regelmäßige Störungen von der Vorhabenfläche zu vergrämen. Zusätzlich sollen als vorgezogene Maßnahmen Ausweichquartiere (BPL, Festsetzung 2.8) im nahen Umfeld der Vorhabenfläche angelegt werden. Abschließend wird dargelegt, dass für nicht auszuschließende Verletzungen/Tötungen einzelner Individuen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen ist. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen (PVA) sind die Einebnung und Verdichtung von Teilbereichen (z. B. für Betriebswege, Trafostationen), das Einrammen der Gestellpfosten für die Aufständigung der Module und die Öffnung von Kabelgräben verbunden. Dazu kommt ein verstärktes Befahren der Flächen während der Baumaßnahmen. Damit besteht die Gefahr der Tötung und Störung einzelner Individuen der Reptilienpopulationen während der Bauarbeiten. Außerdem führt die Errichtung der PVA zu anlagebedingten Lebensraumverlusten durch Verschattung. Folglich	
--	--	---	--

	liegt eine Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nach Einschätzung der uNB würde die im AFB vorgeschlagene Verfahrensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Die Auswertung und Risikobewältigung hinsichtlich der Zauneidechse erfolgte im AFB nicht fachgerecht. Für die angestrebte Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Voraussetzungen aufgrund zumutbarer Planungsalternativen nicht erfüllt. Der Vollzug des BPL, Stand Juli 2017, würde in der vorliegenden Form am besonderen Artenschutz scheitern. Zur Bewältigung der Zauneidechsenproblematik sollen nach Einschätzung der uNB folgende Hinweise planerisch umgesetzt werden: Im Rahmen der Eingriffsregelung als auch im Rahmen des besonderen Artenschutzes ist zunächst das Vermeidungsgebot im Sinne von § 15 BNatSchG zu beachten. Um eine Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fläche südlich des Weges, welche gemäß AFB Siedlungsschwerpunkt der Zauneidechse ist und große Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsenpopulation im Plangebiet beherbergt, vornehmlich als Bautabubereich mit seinen Habitatstrukturen zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten. Gleichzeitig ist die Fläche durch geeignete Schutzvorkehrungen (z. B. Bauzaun, Flatterband im Winter, Reptilienschutzzaun in der Aktivitätszeit) vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Baustelleneinrichtung, Befahren durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies gilt sowohl zur Zeit der Winterruhe als auch während der Aktivitätsphase der Reptilien. Bei einer Inanspruchnahme des Bautabubereichs ist von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Zauneidechsen auszugehen, welches mit der geforderten Freihaltung des Siedlungsschwerpunktes vermieden werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass die Erfolgsaussichten einer ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, durch die im AFB vorgeschlagenen, tlw. vorgezogenen Strukturierungsmaßnahmen (BPL,	Die Hinweise der uNB wurden in den Planfindungsprozess aufgenommen und mit entsprechenden Festsetzungen untersetzt. Die Fläche T7 südlich des unbefestigten Weges in Höhe des Sondergebietes SO 1.2 wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. mit der Festsetzung 2.8. Maßnahmenfläche T7 werden, wie vorgeschlagen spezifische Maßnahmen für Reptilien analog den Maßnahmen im Bereich der Fläche T5 vorgenommen. Es wird ein Steinriegel hergerichtet und aufgebaut und 3 Steinhaufen mit je 2 m³ aufgeschüttet. Im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (diese ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages und Bestandteil des LAP der zur Baugenehmigung eingereicht wird) wird durch das Aufstellen von Bauzaun die Fläche T7 vom übrigen Baugebiet abgetrennt, so dass der Tabustatus während der Bauzeit des Solarparks vollständig gegeben ist.
--	---	---

		Festsetzungen 2.6, 2.8), aufgrund der zeitlichen Komponente (Zeitraum zw. BPL, Bauantrag und Durchführung) als gering zu beurteilen sind. Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre eine Umsetzung/Umsiedlung der Zauneidechsen aus den kartierten Bereichen innerhalb des Plangebietes während der Aktivitätszeit und vor Beginn der Baufeldfreimachung erforderlich, was aufgrund der geplanten Bauzeit bis Februar 2018 naturschutzfachlich ausscheidet. Darüber hinaus dürfen derartige Maßnahmen aufgrund der hohen Ausfallraten von Tieren nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden und bedürfen einer aufwendigen Vorbereitung von wenigstens einer Aktivitätsphase der Tiere. Nach Einschätzung der uNB ist eine Freistellungswirkung des § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Zauneidechsenpopulation im Plangebiet (z. B. auch für nördlich des Weges kartierte Zauneidechsenvorkommen) erzielbar, wenn der Bautabubereich als Ausgleichsfläche festgesetzt und als Reptilienhabitat mit funktionserhaltenden Maßnahmen, wie die Herstellung von randlich angeordneten, als Winterquartier geeigneten Steinriegeln und Steinhäufen (analog T5) während der Aktivitätszeit der Zauneidechse aufgewertet und durch Pflegemaßnahmen nachhaltig gesichert wird. Die Fläche soll gleichermaßen auch zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für streng geschützte Bodenbrüter dienen. Brutvögel Das Plangebiet dient als Lebensraum für dort nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten, insbesondere für Boden- und Gebüschbrüter der offenen Wiesenflächen und Randstrukturen. Entsprechend AFB wurden zur Erfassung der Brutvögel sechs Begehungen von Mitte März bis Ende Juni 2017 im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden 15 besonders sowie streng geschützte Vogelarten mit Brutnachweis, -verdacht oder -revier ermittelt. Nachgewiesene streng geschützte Vogelarten sind die Grauammer (ein Revier nördlich des Sondergebietes 1.1) und die Heidelerche (vier Brutpaare im Plangebiet) als Bodenbrüter sowie der Neuntöter (jeweils ein Brutpaar am südlichen Rand der Sondergebiete SO) als Hecken- bzw. Gebüschbrüter. Im SO 1.2 auf der südlich des unbefestigten Weges gelegenen Fläche wurden Buchfink, Mönchsgrasmücke, Pirol und Singdrossel als Strauch- bzw. Baumbrüter	Innerhalb des gesamten Sondergebietes wird an den Rändern nach der Einmessung der Solarmodulreihen (vor dessen Aufbau) im Bereich jeder 5 Modulreihe ein Strukturelement für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einer Größe von 0,75 bis 1,00 m³ hergestellt, siehe Festsetzung 2.9. BPL.
--	--	--	---

		festgestellt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten sind mit der Errichtung der PVA in unterschiedlicher Intensität zu erwarten. Somit werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind in der Planung folgende Hinweise/Forderungen umzusetzen: Bauzeitenregelung (BPL - Hinweis IV: Schutzmaßnahme Boden- und Freibrüter): Es ist davon auszugehen, dass durch die mit der Errichtung der PVA im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreiräumung (z. B. Beseitigung von Gehölzen) das Brutgeschäft geschützter Vogelarten innerhalb der Baufelder und im Umfeld erheblich gestört wird. Die Störungen des Brutgeschäftes sind vermeidbar, indem die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Die gemäß Hinweis Nr. IV vertraglich zu sichernde Schutzmaßnahme „Boden- und Freibrüter“, welche eine Bauzeitenregelung nur bis 31.08. und nur für Baumfällungen vorsieht, ist im vorgegebenen Zeitraum auf sämtliche Baumaßnahmen zu beziehen, um die Tatbestandsmerkmale des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Bezug auf die Bautätigkeit wirksam ausschließen zu können. In diesem Fall wird die ökologische Baubetreuung (ÖBB) zur Sicherstellung eines ggf. auftretenden späteren Brutgeschehens erforderlich. Eine alternative Bauzeitenregelung ist dann möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgen kann. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung etc.) unter Begleitung der ÖBB, Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen zu erbringen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Mit der Errichtung der PVA und Verschattung durch Solarmodule wird auf der Vorhabenfläche ein erheblicher Teil des Brut-	Dem wird zugestimmt. Dem wird zugestimmt. Das jeweilige Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
--	--	--	---

	und Lebensraums, insbesondere für die Brutvogelarten Neuntöter, Heidelerche und Grauammer entwertet. Diese Vogelarten reagieren empfindlich auf die Errichtung von Solarparks, sodass mit sogenannten „Verdrängungseffekten“ zu rechnen ist. Monitoringergebnisse in den Solarparks Meuro und Senftenberg belegen die Wiederbesiedlung des Solarparks beispielsweise durch die Feldlerche (hohe Siedlungsdichten auch in den zentralen Bereichen der Solarparkflächen in Meuro). Für Neuntöter, Heidelerche und Grauammer konnten dagegen nur noch in den Randbereichen zum Solarpark einzelne Brutnachweise verzeichnet werden. Die Freiräume der extensiv zu pflegenden Wiesenfläche in den PVA selbst (Hinweis Nr. V) können das Brutplatzangebot für die betreffenden Vogelarten folglich nur mit Einschränkungen erhalten. Mit dem Vorhalten von weiteren Freiräumen und den vorgegebenen Strukturierungsmaßnahmen auf den Maßnahmenflächen T1, T4 und T5 im Geltungsbereich sind unter Beachtung nachfolgender Hinweise ausgleichende Brutmöglichkeiten entwickelbar, sodass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Als weiterer Freiraum soll die als Bautabubereich zum Schutz der Zauneidechse geforderte Fläche im Südosten des SO 1.2 südlich des unbefestigten Weges sowie die Vorwald-Fläche durch Pflegemaßnahmen als Offenland für Bodenbrüter erhalten werden. zu Hinweis II. Monitoring: Zur Überwachung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring für Reptilien und Brutvögel im ersten, vierten und sechsten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung des Monitorings ist mit der uNB abzustimmen. Die Nistkästen sind nicht nur im Zeitraum von 10 Jahren, sondern während der gesamten Betriebszeit der PVA regelmäßig zu kontrollieren, zu reinigen und instand zu setzen. <u>Biotopschutz/Waldumwandlung</u> Gemäß Umweltbericht, Pkt. 2.1.7 Schutzgut Arten und Biotope unterliegt der im Süden des SO 1.2 kartierte Kiefern-Vorwald (Biotoptyp 082819) auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs.	Der Maßnahmenplan wurde durch die Grünplanung angepasst. Das Monitoring ist, s. Maßnahmen im Städtebaulichen Vertrag auf der B-Planzeichnung unter B, für 25 Jahre also für die Betriebszeit der PVA im Städtebaulichen Vertrag festgeschrieben, ebenso der Inhalt des Monitorings einschließlich der Kontrolle, Reinigung und Instandhaltung der Nisthilfen. Die Kosten dafür sind in der Kostenschätzung für das Monitoring im Umweltbericht enthalten.
--	---	---

		1 BbgNatSchAG einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Zwischen der Biotopfläche und der nördlich angrenzenden Vegetationsfläche (Biotoptyp BKS: 03312) besteht nach Einschätzung der uNB ein fließender Übergang. Es wird davon ausgegangen, dass es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) handelt. Die Umsetzung des Planvorhabens führt zu Konflikten mit dem gesetzlichen Biotopschutz. Mit der erforderlichen Beseitigung des kartierten Kiefern-Vorwaldes zur Überbauung mit PVA ist eine Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops verbunden. Folglich ist der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG betroffen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Im Rahmen der Aufstellung des BPL kann auf Antrag der Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG über eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG entschieden werden. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des betroffenen Biotops ausgeglichen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die Herstellung eines gleichartigen Biotops, dass in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt, möglich ist. Grundsätzlich kann eine Zerstörung oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops überhaupt nur in Ausnahmefällen ausgeglichen werden (W-Biotopschutz v. 25.11.1998), wovon im vorliegenden Planvorhaben aufgrund des Totalverlustes nicht auszugehen ist. Im Umweltbericht werden Betrachtungen zum Umgang mit dem gesetzlichen geschützten Biotop nicht durchgeführt. Ebenso mangelt es an der genauen Flächenangabe zur Größe dieses Biotops, was für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Nach Einschätzung der uNB liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung zur Umsetzung des Planvorhabens im Bereich des Kiefern-Vorwaldes, aufgrund der entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange nicht vor, da Teilbereiche der geschützten Fläche als Siedlungsschwerpunkt der Zauneidechse festgestellt wurden. Mit der geforderten Festlegung als Bautabubereich	
--	--	---	--

	und Ausgleichsfläche wäre eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz entbehrlich. Ebenso kann die uNB das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG zur möglichen Waldumwandlung für die betreffenden Flächen aus den genannten Gründen vorliegend nicht erteilen. <u>Abänderung der Planung</u> In Abstimmung mit dem Planungsbüro und dem Vorhabenträger soll die Planung so angepasst werden, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht an artenschutz- und biotop-schutzrechtlichen Belangen scheitert. Der von der uNB geforderte Bautabubereich im Süden des SO 1.2 soll als Ausgleichsfläche T7 festgesetzt und mit Maßnahmen untersetzt werden. Gleichzeitig soll die Maßnahmenfläche T3 als Wildwechselkorridor von ursprünglich rd. 16 m auf durchschnittlich rd. 30 m durchgängig bis zur Grundhofstraße östlich des SO 1.1 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung) verbreitert werden. Zum Erreichen der erforderlichen Leistung von 10 MWP können die Maßnahmenflächen TO, T1, T4 und T5 zugunsten zusätzlicher Bauflächen im Norden und Nordosten des Plangebietes reduziert werden. Die im Bereich der Ausgleichsfläche T7 bisher als SO 1.2 überplante Vorwaldfläche kann somit erhalten werden. Die dafür alternativ nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Wald im Bereich der Maßnahmenfläche TO wird von der uNB mitgetragen. Die Anlage von Strukturelementen für die Zauneidechse (Festsetzung 2.8) im Bereich des Zaunes in Richtung Stadtring sollte zur Vermehrung von verkehrsbedingten Tierverlusten jedoch nicht erfolgen. Zur Waldumwandlung und zur erforderlichen waldrechtlichen Kompensation bedarf es einer vorausgehenden Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die sich aus der abgestimmten Planänderung ergebenden Änderungen hinsichtlich der Maßnahmenflächen TO bis T7 bedürfen einer Änderung des Umweltberichtes und der grünordnerischen Festsetzungen. Die am 6.11.2017 nachgereichten Unterlagen, die entsprechend geänderte Planzeichnung A3 und der Umweltbericht, Stand November 2017,	Mit der Festsetzung der Fläche T7 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – wird der geschützte Biotop Vorwald in vollem Umfang erhalten. Der Wildwechselkorridor wurde auf eine Breite von 30 m erweitert, siehe Planzeichnung Fläche T3. Die Strukturelemente für die Zauneidechse in Richtung Stadtring wurden aus dem Maßnahmenplan entfernt. Die Frage Wald, Waldumwandlung wurden mit der zuständigen Forstbehörde geklärt, siehe Stellungnahme Nr. 16 Landesbetrieb Forst Brandenburg. Auf Grund der vorherrschenden Gesetzlichkeit untersteht der gesamte Bereich der Bergaufsicht und fällt nicht in die Hoheit der Forstämter.
--	--	---

	werden von der uNB unter Beachtung der Hinweise im Rahmen dieser Stellungnahme bestätigt. () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>untere Denkmalschutzbehörde (uDB)</u> Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme: Sollte sich im Verfahren eine Verschiebung der bebaubaren Flächen ergeben, gibt es aus Sicht der uDB keine grundsätzlichen Bedenken, so lange die Umgrenzung mit der geforderten Bepflanzung Planinhalt bleibt. Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten: - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). - Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). - Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).	Der Umweltbericht und die grünordnerischen Festsetzungen sind entsprechend der Hinweise, Vorschläge, Bedenken und erforderlichen Änderungen überarbeitet worden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen. Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können. <u>Gesundheitsamt</u> In der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Blendwirkung der Anlagen vorhandene Siedlungsstrukturen nicht beeinträchtigt. <u>SG Verkehrswesen</u> Es bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO keine Hinweise. <u>SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz</u> Die Zu- und Anfahrtswege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind ausreichend. Löschwasser kann dem örtlichen Trinkwassernetz entnommen werden. <u>untere Bauaufsichtsbehörde</u> In der Planung ist zu berücksichtigen, dass durch Blendwirkung vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen in Ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	Eine mögliche Blendwirkung wurde durch die Lage im Plangebiet, die Ausrichtung der Module und Abpflanzungen ausgeschlossen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Blendwirkung wurde berücksichtigt.
--	--	--

	Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im bauaufsichtlichen Verfahren den Bergbauunternehmer (LMBV mbH) und das LBGR zu beteiligen. Die Zugänglichkeit der im Vorhabensbereich befindlichen Grundwassermessstelle für die LMBV mbH bzw. für die von ihr beauftragten Firmen innerhalb der eingezäunten Flächen ist jederzeit zu gewährleisten. <u>SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung</u> Auf Grund der Ausmaße der im FNP ausgewiesenen gewerblichen Baufläche kann der BPL mit seiner Fläche für die Photovoltaikanlagen als aus dem FNP entwickelt angesehen werden. Damit ist eine Änderung des FNP nicht erforderlich. Von einer Fortschreibung des FNP für den betroffenen Bereich, wie auf Seite 15 der Begründung erwähnt, ist nichts bekannt. <u>Planzeichnung</u> In der Planzeichnung ist lediglich die Baugrenze mit dem 5 m-Abstand zur SO-Gebietsgrenze klar zuordenbar. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Eine Zuordnung des Plangebietes/der festgesetzten Bereiche ist, wenn sie nicht an Flurstücksgrenzen enden, in seinen einzelnen Bestandteilen sowohl zeichnerisch als auch textlich konkret zu bestimmen. Bei der Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches muss auf eindeutige, bekannte, feststehende (auch bei späteren Veränderungen zweifelsfrei ermittelbaren) Merkmalen abgestellt werden bzw. ist eine Vermaßung aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, ist eine abschließende Beurteilung der zukünftigen Nutzung und Bebauung im Rahmen der Bauantragsstellung nicht möglich. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen. Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren. <u>Textliche Festsetzungen:</u> 2. Die Festsetzung des Höhenbezugspunktes der baulichen Anlagen auf Oberkante Gelände ist unzulässig. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt nicht geeignet, da sie nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis auf Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen wurde bereits in der Entwurfsphase in Begründung Planzeichnung integriert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt wurde in der Begründung gestrichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung eingearbeitet.
--	---	---

	In der Planzeichenerklärung sowie in den textlichen Festsetzungen der Begründung (Seite 24) wurde der Bezugspunkt mit 97,30 über NHN beziffert. Es ist zu prüfen, ob dieser für den gesamten Planbereich zur Berechnung der Höhen ausreichend ist. Ansonsten sind auf Grund der Geländeunterschiede mehrere Bezugspunkte festzusetzen. Dazu könnten Nutzungsabgrenzungen (Knötchenlinien) zur Abgrenzung der unterschiedlichen Bezugshöhen in das Plangebiet aufgenommen werden. Planzeichnung und Begründung sind in Übereinstimmung zu bringen. <u>Hinweise/wasserwirtschaftliche Anlagen:</u> Innerhalb des Planbereiches befinden sich lediglich zwei Brunnen, welche mit einem anderen Farbton wie dem beschriebenen aufgenommen wurden. Laut Begründung und der Stellungnahme der LMBV befinden sich mehrere Brunnen und Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebietes. Diese sind auf der Planzeichnung zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung wäre entsprechend anzupassen. Lt. Stellungnahme der LMBV ist für Messungen und den Rückbau, eine Baufreiheit von 10 m zu gewähren. Sollten sich diese innerhalb der Baufenster befinden, ist die Baufreiheit derzeit nicht gesichert. Baufenster müssen zu 100% bebaubar sein. Dazu wäre dann eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich. Auf das Plandokument sollte ein Hinweis auf die Gewährleistung der Zugänglichkeit aller betroffenen Anlagen übernommen werden. <u>Planzeichenerklärung:</u> Die Planzeichenerklärung ist auf den verschiedenen Planformaten (A3 und A1) unterschiedlich. Diese ist in Übereinstimmung zu bringen. <u>Begründung:</u> Beim Lesen der Begründung entsteht der Eindruck, dass hier Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange übernommen wurden und sich einige Erläuterungen wiederholen. Eine Begründung zum BPL soll entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand vollumfänglich und nachvollziehbar die Festsetzungen des Planes erläutern. Dabei soll sie sich aber auf das <u>Wesentliche konzentrieren</u>, um einer sonst entstehenden Unübersichtlichkeit entgegenzuwirken. Es ist daher nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung eingearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vier von der LMBV gemeldeten Grundwassermessstellen wurden in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich erfolgte auf der Planzeichnung ein Vermerk bzgl der Koordinaten. Der Hinweis bzgl. der Baufreiheit befindet sich bereits in der Entwurfsphase in Begründung und Planzeichnung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärungen wurden in Übereinstimmung gebracht. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde diesbezüglich überarbeitet.
--	---	---

	erforderlich, in die Begründung sämtliche Stellungnahmen zu übernehmen. Es reicht aus, Grundaussagen darin niederzuschreiben. In der Endfassung kann auf den Anhang der textlichen Festsetzungen vor der eigentlichen Begründung verzichtet werden, da diese Bestandteile der Planzeichnung sind. In der Begründung fällt immer wieder auf, dass von einem Vorhabenträger bzw. auf Seite 18 von einem vorhabenbezogenen BPL ausgegangen wird. Da lt. Anschreiben zur Beteiligung ein BPL vorliegt, sollte dies geprüft und ggf. korrigiert werden. Die Bekanntmachungen im Amtsblatt lauten ebenfalls auf BPL. Seite 7 Die hier abgebildete Grafik weist das Plangebiet mit einem Bearbeitungsstand von 2015 aus. In der weiteren Planung sollte sie an den aktuellen Stand angepasst werden. Seite 10/11 Hier erscheinen Hinweise zu Kampfmittelverdachtsflächen aus Stellungnahmen, die widersprüchlich sind. Dies ist zu prüfen und in Übereinstimmung zu bringen. Der folgende Kartenausschnitt zeigt, dass nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentralsdienstes der Polizei vom Mai 2014 keine Belastung vorliegt, diese aber angrenzt. Seite 25 Die Aussage, dass eine ständige Beleuchtung der Anlage ausgeschlossen ist, ist nicht nachvollziehbar. Seite 26 Auf den konkreten Namen des Versorgungsträgers der Fernwärmeleitung sollte verzichtet werden, da sich dieser ändern kann. Ist es der Wille der Stadt, die Höhenbegrenzung der Werbeanlagen auch durchzusetzen, ist sie als Festsetzung auf der Planzeichnung aufzunehmen. Seite 42	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde überarbeitet. Die Grafik stammt von der LBGR und befindet sich auf dem neuesten Stand. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde überarbeitet. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Aussage wurde aus der Begründung entfernt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Name des Versorgers wurde entfernt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wurde aus der Begründung entfernt.
--	---	---

	Die Rechtsgrundlagen sind zum großen Teil nicht identisch mit denen auf der Planzeichnung. Diese sind im weiteren Verfahren den aktuellen Stand zu bringen. <u>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der uAwBB vom 24.08.2015 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Stellungnahme enthaltenen Angaben zu den im Plangebiet vorhandenen Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen wurden in der Begründung zum BPL eingearbeitet/berücksichtigt. Bergbau: In der vorliegenden Begründung sind die bergbaulichen Belange auf der Grundlage der Stellungnahmen des LBGR und der LMBV umfassend erläutert. Jedoch sind die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Forderungen und Hinweise nicht in vollem Umfang auf der Planzeichnung kenntlich gemacht worden. Wichtige Hinweise fehlen und sind unter Punkt 5 Hinweise Planzeichnung sowie auf der Planzeichnung selbst zu ergänzen. <u>untere Naturschutzbehörde</u> <u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u> Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die uNB teilt folgende Hinweise mit: ■ zu Festsetzung 1.1: Der Mindestabstand des Zaunes von 15 cm zwischen Boden und Zaun sollte zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten bei der Baudurchführung auf eine Spanne von 10 cm bis 20 cm geändert werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen wurden auf der Planzeichnung aktualisiert. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung und die Planzeichnung wurden überarbeitet. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
--	---	---

		■ zu Festsetzung 2.4/T3: Die Maßnahmenfläche T3 unter der Heizleitungstrasse auf einer Breite von ca. 16 m mit Übergang zur Maßnahmenfläche T6 entlang des Zechenhauses mit einer Breite von ca. 6 m ist als Wildwechselkorridor zwischen den Sondergebieten ausgewiesen. Für die Funktionsfähigkeit des Wilddurchlasses ist eine Breite von mindestens 30 m erforderlich. Hinsichtlich des Bewuchses sollten bedarfsweise Strauchpflanzungen erfolgen, die eine genügende Deckung bieten. Der Wilddurchlass darf zur Passierbarkeit im Norden und Süden nicht abgezaunt werden (s. Festsetzung 1.2). ■ zu Hinweis Nr. V - Pflegemaßnahmen: Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durch extensive Mahd, einmal jährlich, sind in der Regel im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Bereiche mit Landreitgras, Goldrute, Brennessel oder Gehölzaufwuchs sind bedarfsgerecht zu mähen. Für die Fläche der PVA ist zumindest eine Dreiteilung der Mahdaktivitäten anzustreben, um unterschiedliche Aufwuchshöhen aus entomologischer Sicht zu erreichen. Schnittguthöhen von 15 bis 20 cm sollten angestrebt werden. Das turnusmäßige Mulchen der Fläche T5 alle 5 Jahre oder von Arealen mit Gehölzaufwüchsen sollte nicht obligatorisch, sondern nur bedarfsweise erfolgen. Dabei ist die Brennesselfläche gesondert zu betrachten. Es wird vorgeschlagen, für die gesamten Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich ein Pflegekonzept durch ein Fachbüro in Abstimmung mit der uNB, Herrn Jentsch, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erarbeiten. ■ Für Gehölzpflanzungen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur zu beachten, wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist. ■ Gemäß § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes (BbgNRG) sind für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken mit über 2 m regelmäßiger	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen wurden entsprechend angepasst. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

		Wuchshöhe folgende Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten: - bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m, bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und - im Übrigen hat für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden zu betragen. Ausnahmen regelt § 38 BbgNRG. Fundstellen naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften: - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) - Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013 (ABl. Nr. 44 S. 2812) - Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 17], S.226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 22]) <u>untere Wasserbehörde</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben,	Die Rechtsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.	
4	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung SN vom keine		lt. SN vom 21.08.2015 keine Einwände/Hinweise
5	Landesamt für Umwelt SN vom 06.11.2017	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (x) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für Photovoltaik auf Teilflächen der ehemaligen Brikettfabrik 64-65 in Lauchhammer - West wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen das nunmehr auf den nördlichen Teilbereich (Fläche außerhalb des Bergbau-Sperrbereiches) reduzierte Plangebiet und dessen	Keine Betroffenheit des Planungsträgers. Zustimmung.

		Zweckbestimmung für die Nutzung von Sonnenenergie durch Photovoltaik keine Bedenken. Den Ausführungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft im Umweltbericht wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten. Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361) Mail: T2@ifu.brandenburg.de	Zustimmung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Denkmalpflege SN vom 17.11.2017	1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: In unmittelbare Nähe des Geltungsbereichs des BP, gewissermaßen von diesem in die Zange genommen, liegt das Baudenkmal „Zechenhaus, Grundhofstraße 37“ als letztes Zeugnis der ehemaligen Brikettfabrik "Milly-Grube". Es ist darüber hinaus der Beleg einer Industrie, die über Jahrzehnte hinweg das Leben in der Region bestimmte. Außerdem besitzt der schlossartige Baukörper aufgrund seiner exponierten Lage an der Straße städtebauliche Bedeutung. Grundsätzlich ist gegen die geplante Nutzung des ehemaligen Industriestandortes aus denkmalfachlicher Sicht nichts einzuwenden, denn auch früher hat das Wohngebäude am Rande des Fabrikgeländes gestanden. Zu den geplanten Photovoltaikanlagen besteht jedoch kein inhaltlicher Bezug mehr und deshalb bewirkt die Nähe der Anlagen eine räumliche Enge, die mögliche Nutzungschancen für das seit langem leerstehende Gebäude aus unserer Sicht deutlich beeinträchtigen wird. Und damit ist die langfristige Erhaltung des Denkmals bedroht. Abgemildert würde diese Wirkung durch eine Vergrößerung des Freiraumes um das Gebäude herum.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Zustimmung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß der geforderten Sichtunterbrechungsbeziehungen zwischen dem Denkmalschutzbereich und Bereich der Solaranlagen ist die von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderte Pflanzung übernommen worden. Es werden durch die geplanten Gehölze sogar Höhen von über 3 m erreicht.

		Empfohlen wird aus denkmalfachlicher Sicht deshalb mindestens ein Verzicht auf die Winkelfläche westlich des Gebäudes (Verbindung T6/T4) und damit verbunden die Vergrößerung der südlichen Freifläche (am besten durch Verbreiterung von T3 auf etwas mehr als Gebäudebreite). 2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Eine Aufweitung zwischen den Flächen T6 und T4 ist bedingt durch die Bindungen des Investors an die Ausschreibungsbedingungen nicht gegeben. Die Fläche westlich des Gebäudes wurde durch die Verbreiterung der Maßnahmenfläche T3 von einer Bebauung freigehalten Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Bodendenkmalpflege SN vom 25.10.2017	gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam siehe auch unser Schreiben vom 11.09.2015: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	Zustimmung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits im Entwurf in Begründung und Planzeichnung aufgenommen.

		Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Baudenkmalpflege wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.
8	Landesbetrieb Bauen und Verkehr SN vom keine		lt. SN vom 05.08.2015 - keine Einwände/Hinweise
9	Landesbetrieb Straßenwesen SN vom 25.10.2017	der o. gen. Bebauungsplan erstreckt sich in einiger Entfernung zur L 63. Die verkehrliche Erschließung ist über kommunale Straßen (Norden Grundhofstraße, Osten Stadtring West) gesichert. Somit gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen gegen den o. gen. Bebauungsplan keine Einwände.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Zustimmung.
10	Deutsche Bahn AG SN vom keine		lt. SN vom 06.08.2015 - keine Einwände/Hinweise
11	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe SN vom 13.11.2017	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme	

		1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bergbauliche Belange, Bergaufsicht: Das Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb gemäß § 55 Bundesberggesetz (BBergG) zugelassener Abschlussbetriebsplanflächen (ABP Restlöcher im Raum Lauchhammer-West/Mitte, ABP Brikettfabriken 64-66, ABP Werk- und Anschlussbahnen) der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht (siehe Übersichtskarte, Anlage). Grundsätzlich bedarf deshalb der Beginn von Baumaßnahmen bzw. der Zwischen- oder Nachnutzung dieser Flächen der Beendigung der Bergaufsicht. Darüber hinaus tangiert der südwestliche Teil des Planungsgebietes einen geotechnischen Sperrbereich, d. h. dieser Bereich darf auf Grund der lokalen geotechnischen Verhältnisse weder betreten noch befahren werden (siehe Übersichtskarte, Anlage). Ferner grenzt der Planungsraum an Flächen ehem. Abschlussbetriebspläne an bzw. überlagert diese teilweise (ABP Brikettfabrik 65, Zechenhaus 65 und ABP Brikettfabrik 66, STEWING GmbH, Teilfläche 1). Für diese Bereiche ist die Bergaufsicht beendet. Unter folgender Voraussetzung bestehen seitens des LBGR keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben: - Die LMBV als betroffenes Bergbauunternehmen stimmt dem Vorhaben zu.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt.
--	--	--	---

	- Die Planung und Ausführung der Arbeiten ist in Abstimmung mit der LMBV so festzulegen, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der betroffenen Abschlussbetriebspläne nicht behindert werden. - Die Planung und Ausführung der Arbeiten ist in Abstimmung mit der LMBV so festzulegen, dass sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben. Da im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens auf noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen Aufgaben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als Träger öffentlicher Belange berührt werden, wird folgende Forderung erhoben: - Der Beginn von Baumaßnahmen bzw. einer Zwischen- oder Nachfolgenutzung auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen bedarf der Zustimmung des Bergbauunternehmens (LMBV). Altbergbau: Im Nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen des ehemaligen Braunkohlentagebaus Millygrube (siehe Übersichtskarte, Anlage) beansprucht werden, für die noch Bergaufsicht besteht (ABP Restlöcher in Lauchhammer-West/Mitte). Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird <u>dringend</u> eine geotechnische Baugrundbegutachtung empfohlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Bergbehörde gibt keine Stellungnahme zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden ab. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann eine Einsichtnahme in die beim LBGR vorliegenden Unterlagen erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person. Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die LMBV wird in den Planungsprozess involviert und über jegliche Planungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das geforderte geotechnische Gutachten wird erarbeitet und dem Bauantrag beigelegt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	---	---

		geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz). Weiteres: Eine Kopie dieser Stellungnahme haben wir der LMBV zur Information zugesandt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
12	LMBV SN vom 22.11.2017	Reg.-Nr.: EL-643-2017 Entsprechend Ihrer Mail vom 19. Oktober 2017 hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV) für die geänderte Bebauungsplanfläche des Vorentwurfs vom Juli 2015 (EL-528-2017 vom 26.08.2015 liegt Ihnen vor). Die nachfolgenden Hinweise und Festlegungen sind zu beachten und umzusetzen. Bergaufsicht/Sanierung/Rekultivierung Die Fläche des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Grenzen von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplänen (ABP) der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (EL-643-2017 Anlage 1). Hierbei handelt es sich um die ABP „Bkf. 64-66“ und „Werk- und Anschlussbahnen BB“. Für die Darstellung der ABP-Bereiche ist im Lageplan eine geeignete Form zu wählen. Sanierungsmaßnahmen sind nicht mehr geplant. In Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht kann die Durchführung von Restleistungen (u. a. Suchschachtungen zum Auffinden von Leitungen, Perforation von Bodenplatten) nicht ausgeschlossen werden. Die Zugängigkeit zu den Teilbereichen ist für die LMBV bzw. die von ihr beauftragten Dritter einschränkungsfrei zu gewährleisten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Bereich des ABP überdeckt den Geltungsbereich des Bebauungsplans komplett. Daher wurde nur ein Hinweis auf die Planzeichnung zum ABP aufgetragen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Zugang ist für die LMBV und von ihr beauftragter Dritter gewährleistet.

	Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- wurden sonstige Nutzungsflächen hergestellt (EL-643-2017 Anlage 2). Mit dem geplanten Vorhaben ist eine dem ABP-Bergbaufolgelandschaft-entgegenstehende Nachnutzung geplant. Für die Nutzung/Inanspruchnahme, von unter Bergaufsicht stehenden Flächen, sind nachfolgende Hinweise zu beachten: • Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). • Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL3 und der zuständigen Fachbehörde (z. B. Forstbehörde) der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. • Sollten in den angezeigten Bereichen Holzungsarbeiten notwendig werden, ist die LMBV zu informieren. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Eigentumsflächen Es sind eigentumsrechtliche Belange der LMBV betroffen. Hierbei handelt es sich um die Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstücke 233, 235, 236, 239, 336, 340 und 348 (EL-643-2017 Anlage 3). Der Sachverhalt liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Lauchhammer. Sollte im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben ein Grundbucheintrag erforderlich werden, ist die verfahrensführende Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, in das Verfahren einzubeziehen. Medien/Anlagen Es sind keine aktiven/ betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.	LBGR stimmt zu, wenn LMBV zustimmt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Forstbehörde nicht zuständig da noch Bergaufsicht besteht. Ansprechpartner ist in diesem Fall die LMBV. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	--	--

Das Vorhandensein von inaktiven nicht mehr betriebsnotwendigen Medienresten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Medienreste verbleiben im Boden und werden durch die LMBV nicht zurück gebaut.

Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Hydrologie/Wasserwirtschaft

Die Flächen der Baubereiche liegen außerhalb des Gebietes der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Ist-Wasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +94,0 m NHN (südliche Maßnahmegrenze) bis +98,0 m NHN (nördliche Maßnahmegrenze, Hydroisohypsenplan 2016, akt. Messungen im Umfeld September 2017).

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist möglich.

Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Wasserchemismus bei der Bauausführung zu beachten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von weniger als 2 m an.

Es sind wasserwirtschaftliche Anlagen (Grundwassermessstellen [GWMS]) vorhanden (EL-643-2017 Anlage 4).

GWMS	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Status
003755	5706993	5412650	aktiv
006411	5707415	5412521	aktiv
006412	5707288	5412525	aktiv
006433	5706915	5412405	aktiv

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Alle notwendigen Medienträger wurden separat im Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Versickerungsnachweis erfolgt im Bauantragsverfahren.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Grundwassermessstellen wurden in die Begründung und in die Planzeichnung übernommen.

	<i>Ein Rückbau der GWMS ist langfristig nicht vorgesehen. Die Zugängigkeit zu den Standorten für die LMBV bzw. die von ihr beauftragten Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.</i> Geotechnische Belange Es stehen sowohl <u>Kippenböden</u> als auch <u>Übergangsbereiche gewachsen/gekippt</u> und <u>gewachsene Böden</u> an (EL-643-2017 Anlage 5). Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Wir weisen darauf hin, dass im <u>Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden</u> mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Maßnahmen/ Bauvorhaben zu beachten. Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ist entsprechend der veränderten Nachfolgenutzung der Kippenflächen (geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage) durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Eine <u>geotechnische Sperrbereichsgrenze</u> ist nicht direkt betroffen (EL-643-2017 Anlage 5). <i>Es ist jedoch zu beachten, dass unmittelbar angrenzend parallel zur südlichen Baugrenze eine geotechnische Sperrbereichsgrenze verläuft, die bis zu ihrer Aufhebung weder zu übertreten noch zu überfahren ist</i>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in die Begründung und in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde in die Begründung und in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen
--	--	---

	Es ist ein <u>Altbergbaugebiet</u> vorhanden. Die Grube "Milly" zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht. Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - in der aktuell gültigen Fassung) ist das LGBR für das Altbergbauobjekt als Ordnungsbehörde zuständig. Altlastenverdachtsflächen Im Bewertungsbereich sind Altlastenverdachtsflächen (ALVF) wie folgt vorhanden (EL-643-2017 Anlage 6): - B22X - Brikettfabrik 64, KH, KW64, Nebenanlagen - B23X - Brikettfabrik 65 - B40X - KH Brikettfabrik 65 - B41X - Nebenanlagen Brikettfabrik 65 - B43X - Kraftwerk 64 - B44X - Nebenanlagen Brikettfabrik 64 - DB45 - Aschehalde/ Mülldeponie Brikettfabrik 64 Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen. Fundamentreste (Abbruchtiefe ca. 0,5 m unter Geländeoberkante) und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der evtl. notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind auf der gesamten Fläche nicht auszuschließen. Die Auffüllung der Baugruben erfolgte nach dem Abbruch der baulichen Anlagen großflächig mit Betonrecyclingmaterial. Folglich ist auf großen Flächenanteilen mit erheblichen Bauschuttanteilen in den oberen Bodenhorizonten zu rechnen. Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen der Sanierung der nördlich des östlichen Baubereiches liegende ALVF DB45 eine Profilierung der Halde, das Aufbringen einer Rekultivierungsschicht sowie die Anlage eines Randgrabens zur Ableitung des Oberflächenwassers erfolgte. Die Elemente der Deponiesicherung dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Festlegungen Da durch das geplante Vorhaben ABP- und Eigentumsflächen der LMBV betroffen sind, ist Folgendes zu beachten:	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Die Altlastenverdachtsflächen wurden bereits frühzeitig in die Unterlagen übernommen. Mit der Stellungnahme vom 22.11.2017 erfolgte eine Aktualisierung der Bezeichnungen. Diese wurden eingearbeitet. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung und die Planzeichnung übernommen.
--	--	---

		> Es besteht Anmeldepflicht. Alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, VL3 rechtzeitig vorher schriftlich anzumelden. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. > Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VT51 ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können. > Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die LMBV Markscheiderei, VT51 im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Festlegungen bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65 Grundhofstraße“.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Zustimmung.
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster SN vom keine		lt. SN vom 20.08.2015, keine Einwände/Hinweise
14	Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz SN vom keine		lt. SN vom 31.07.2015, keine Einwände/Hinweise
15	WAL Betrieb SN vom keine	Entlang der Grundhofstraße verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung 400 GG, die kurzzeitig auch innerhalb des Flurstücks 348, Flur 16 der Gemarkung Lauchhammer liegt.	lt. SN vom 11.08.2015 Der 6 m breite Schutzstreifen mit eingetragener Dienstbarkeit wird von jeglicher Überbauung und Einfriedung freigehalten.
16	Landesbetrieb Forst Brandenburg SN vom 10.11.2017	Die geplante Fläche für die Errichtung der Photovoltaikanlage befindet sich vollständig in dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

		„Brikettfabriken 64-66, Kesselhaus 65 und Kraftwerk 64“. Sie unterliegt der Bergaufsicht. Das betrifft auch den ca. 1,05 ha großen, mit Erlenvorwald bestockten, südöstlichen Teil des Sondergebiets „Photovoltaik“. Waldumwandlungen, die innerhalb der Durchführung von Sanierungs- und Abschlussbetriebsplänen anfallen, bedürfen keiner Genehmigung (§ 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 33])). Sobald diese Bedingung wegfällt (Fläche wurde aus der Bergaufsicht entlassen) und die Waldeigenschaft vorliegt, was von hier festgestellt wird, ist eine forstrechtliche Genehmigung nach § 8 LWaldG zur Realisierung Ihres Vorhabens erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
17	Landesbüro für anerkannte Naturschutzverbände SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
18	Industrie- und Handelskammer Cottbus SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
19	Polizeipräsidium Brandenburg Polizeidirektion Süd SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
20	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst SN vom 26.10.2017	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der	Zustimmung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014 hat

		Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	gezeigt, dass keine Belastung vorliegt. Diese grenzt im Süden an. Dieser Bereich liegt aber im Sperrgebiet der LMBV und darf weder betreten noch befahren werden.
21	Deutsche Telekom SN vom		lt. SN vom 12.08.2015 – keine Einwände/Hinweise
22	MITNETZ Strom SN vom 06.11.2017	V49408/17 VS-R-B-H vom 06.11.2017 der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass die in Betrieb befindlichen Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen. Standorte für entsprechend der Bedarfsentwicklung notwendige Trafostationen und Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.	Der Leitungsbestand der MITNETZ Strom wurde in die Planzeichnung übernommen. Mit Ausnahme eines kleinen Streckenabschnitts im Bereich des Kreisverkehrs Gundhofstraße/Stadtring West befinden sich keine Kabel der MITNETZ im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im angesprochenen Bereich befinden sich Gehölzflächen. Der Teilbereich befindet sich außerhalb der Baufenster. Der Leitungsbestand ist von jeglicher Überbauung freizuhalten. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

		Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Eine entsprechende Anmeldung liegt unserem Unternehmen bereits vor. Die netztechnische Stellungnahme ist bereits erfolgt. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
23	Spree Gas GmbH SN vom: keine	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
24	Netzgesellschaft NBB SN vom keine		lt. SN vom 04.08.2015 – keine Einwände/Hinweise, da keine Betroffenheit
25	GDMcom SN vom keine		lt. SN vom 19.08.2015 - keine Einwände/Hinweise, da keine Betroffenheit
26	50hertz Transmission GmbH SN vom keine		lt. SN vom 03.08.2015 - keine Einwände/Hinweise, da keine Betroffenheit

27	Fernwärme – Heizwerk Lauchhammer EKT GmbH SN vom 14.11.2017	im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 64-65, Grundhofstraße“ verlaufen Fernwärmeleitungen der EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH (EKT), welche in deren Eigentum stehen und der Wärmeversorgung einer Vielzahl von Bewohnern der Stadt Lauchhammer dienen. Die genaue Lage der Fernwärmeleitungen entnehmen Sie bitte dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Die in Anlage 2 definierten Hinweise der EKT sind im Zusammenhang mit der Bebauung des Geländes im Bereich der verlegten Fernwärmeleitungen unbedingt zu beachten. Insoweit wird auf diese Hinweise verwiesen.	Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde sowohl in die Begründung als auch in der Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
28	Stadt Lauchhammer SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
29	Amt Ortrand SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
30	Amt Ruhland SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
31	Stadt Schwarzheide SN vom keine		lt. SN vom 30.07.2015 - keine Einwände/Hinweise

32	Gemeinde Schipkau SN vom: keine	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
33	Amt Kleine Elster SN vom keine		lt. SN vom 26.08.2015 - keine Einwände/Hinweise
34	Stadt Finsterwalde SN vom keine		lt. SN vom 31.07.2015 - keine Einwände/Hinweise
35	Amt Plessa SN vom:	Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Äußerung zum Vorhaben.
B1	SN vom 28.07.2015 Herr Werner Blaschke	Diese Stellungnahme gebe ich als ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter der Stadt ab. Ich begrüße die Maßnahme als einen Beitrag zur Energiewende im Stadtgebiet. Bei der Realisierung gilt es die Einheit von Ökonomie und Ökologie zu wahren. Das heißt im konkreten Fall, dass die Anlagen nur auf dem überwiegend aus Trockenrasen bestehenden Gelände aufgestellt werden. Die Rodung von baumbestanden Flächen wird abgelehnt. Im Besonderen geht es darum das Gebiet des ehemaligen Taplang-Teiches als wertvollen Biotop unbeeinflusst zu lassen.	lt. SN vom 28.07.2015 - keine erneute Äußerung Zustimmung. Die vornehmliche Inanspruchnahme von Freiflächen wird durch die Planung angestrebt. Infolge der Korrektur des Geltungsbereiches befindet sich der Taplang-Teich nicht mehr im Plangebiet.
B2	SN vom 20.08.2015 Herr Dietmar Wiedemann	Gegen die Teilnutzung des Flurstücks 16 für die umweltgerechte Energieerzeugung (Photovoltaik) bestehen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Anforderungen für den Erhalt und die Gewährleistung nachhaltiger Umweltfunktionen dieses Gebietes keine Einwände. Das betrifft im Wesentlichen folgende Punkte und ihre Wirkungszusammenhänge, die landschaftsplanerisch und	lt. SN vom 17.08.2015 - keine erneute Äußerung Zustimmung des Planvorhabens unter Vorbehalt:

		nutzungstechnisch im Rahmen der Standort- und Ausgleichsplanung zu koordinieren sind: 1. die Erschließung des Gebietes 2. die Oberflächenwasserregulierung (2a) und den Grundwasserschutz (2b) 3. die ästhetische Landschaftsfunktion 4. die klimatische Feuchteregulierung und Filterwirkung der Gehölzflächen 5. die besonderen Arten- und Biotopschutzanforderungen zu 1: Der von Ost nach West (zu den Biotürmen) führende Radweg einschl. die teilweise begleitenden Neupflanzungen mit Großbäumen sind zu erhalten. zu 2a: Der im Gebiet liegende Tablang-Teich und der zuführende Tablang-Graben (teilweise verrohrt) haben für die Wasserableitung von Überschusswasser aus dem städtischen Einzugsgebiet und die notwendige Ableitung des Wassers über den Seewald eine hohe Bedeutung für die künftig erforderliche Wasserregulierung. Dieses System ist durch verschiedene Fehlplanungen behindert und weitgehend wirkungslos geworden. In Wasserüberschusszeiten zeigt austretendes Wasser den Regulierungsbedarf an. Im Sinne einer künftig erforderlichen, nachhaltigen Wasserregulierung darf das Vorflutsystem nicht weiter überbaut und versiegelt werden. zu 2b: Im Vorhabengebiet, besonders in den Randbereichen des Mückenberger Tagebaus und der Fabrikgelände, befinden sich noch mehrere alte Mülldeponien (Mischdeponien aus Siedlungs- und Industriemüll), die nach 1990 geringmächtig mit Rohboden (ca. 1 m) überdeckt worden sind. Diese Flächen sind heute mit Gehölzen bestockt. Diese Gehölzbestockung ist zu erhalten, da ihre Rodung bzw. die Umwidmung in Offenflächen (Voltaik- und Rasenflächen) zu einer deutlich erhöhten Versickerung von Niederschlagswasser und damit zur	Der angesprochene Radweg ist informeller Natur und befindet sich auf nicht öffentlichen Flurstücken. Infolge der Korrektur des Geltungsbereiches befinden sich der Taplang-Teich und Taplang-Graben nicht mehr im Plangebiet. Somit ist eine weitere Überbauung infolge der vorliegenden Photovoltaikplanung ausgeschlossen. Der Mückenberger Tagebau – Restloch 40 – befindet sich nunmehr südlich des verkleinerten Plangebietes. Damit ist der Hinweis nicht mehr planrelevant.
--	--	--	---

	Auswaschung von Gefahrenstoffen in das Grundwasser mit gravierenden Folgen für die Umwelt führen kann. zu 3: Dem Argument, dass der Standort aufgrund seiner siedlungsfernen Lage und der Zuordnung als Konversionsfläche für die Bewertung und weitere Entwicklung der Landschaftsqualität des Gebietes von untergeordneter Bedeutung ist, kann absolut nicht gefolgt werden. Das Gebiet wird von einem touristisch bedeutsamen Radweg durchzogen und wird gegenwärtig und künftig noch stärker (nach Aufhebung der Sperrung) von vielen Einwohnern der Stadt und zahlreichen Gästen (Bioturmtouristen) frequentiert. Der Wechsel von Gehölz- und Offenflächen unterschiedlicher Ausprägung, verschiedenen Nutzungsarten und -intensitäten gehört zu den besonderen Standortfaktoren von Lauchhammer und ist im Vergleich zu den anderen Städten der Region ein Alleinstellungsmerkmal. Eine einseitige Landschaftsplanung im alleinigen Sinne der Mononutzung, die die gegebenen Ressourcen nicht nutzt oder sogar vernichtet, ist nicht zukunftsweisend - auch wenn es sich um sog. Konversionsflächen handelt. zu 4: Die im Gebiet (Flur 16) zurzeit vorhandenen Gehölzflächen und -gruppen (Tablang-Teich, Tablang-Graben und südliche, mit Gehölzen bestockte Teilfläche des Flurstücks) sind zu erhalten. Die Formulierung, dass die südliche Teilfläche vorerst/vorläufig nicht bebaut wird, lässt die Frage offen, ob in einer zweiten Phase für die Erweiterung des Photovoltaikkomplexes dieser Bereich nicht doch noch gerodet wird. Dann würde natürlich die jetzt angegebene Grundflächenzahl von 0,6 für das Flurstück nicht mehr stimmen. Bei einer geplanten Bebauung der gesamten Fläche (in zwei getrennten Bauabschnitten) würden sich die Bedingungen für erforderliche Ausgleichsleistungen für den Eingriff in Natur und Landschaft verändern. Zu5: Durch die langjährige Gehölzsukzession und die Schaffung von Offenflächen (Rasen- und Rohbodenbiotope) im Rahmen der Sanierung haben sich wertvolle Lebensräume, Arten und Artengemeinschaften	Wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Radweg ist informeller Natur und befindet sich auf nicht öffentlichen Flurstücken. Bei Verkauf oder Verpachtung der Planflächen ist die Wegebeziehung nicht aufrecht zu erhalten. Im Flächennutzungsplan und im Abschlussbetriebsplan sind die Flächen des Geltungsbereichs als gewerbliche Flächen festgesetzt. Bei der Sanierung der Flächen durch die LMBV erfolgte eine Tiefenentrümmerung baulicher Anlagen der Brikettfabriken nur bis 0,5 m u. GOK. Die entstandenen Gruben wurden mit Betonrecycling verfüllt. Eine bauliche Nachnutzung dieser Konversationsfläche ist dadurch schwierig. Freiflächensolaranlagen bieten hier eine gangbare Lösung. Infolge der Korrektur des Geltungsbereiches befinden sich der Taplang-Teich und Taplang-Graben sowie die angesprochenen Waldflächen im Bereich des Sperrgebietes nicht mehr im Plangebiet. Nach derzeitigen Kenntnisstand besteht die Gebietssperrung auf unbestimmte Zeit fort. Somit ist eine Überbauung ausgeschlossen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
--	---	--

	entwickelt, die bei der Planung und Nutzung der Photovoltaikanlage Beachtung finden müssen. Folgende bedeutsame Arten und ihre Habitate sind dabei im Flurbereich 16 und ihrem Umland zu beachten und zu erhalten: Amphibien und Reptilien: Glattnatter: - Rasen, Stauden, Gehölzsäume, Steinhaufen (langjährig stabile Population!) Zauneidechse: - Rasen, Stauden, Gehölzsäume, Steinhaufen Laubfrosch: - Weiher, Stauden, Gehölzsäume (starke Population) Ringelnatter: - Weiher, Stauden, Gehölzsäume Vögel: <u>Offenlandarten:</u> Brachpieper: - schütterer Rasen Steinschmätzer: - Rohboden, schütterer Rasen, Steinhaufen Braunkehlchen: - Rasen, Stauden Feldlerche: - Rasen Heidelerche: - Stauden, Gehölzränder Graumammer: - Rasen, Stauden <u>Arten der Gebüsche, Säume, Altbäume:</u> Raubwürger: - hohe Sträucher, Saum- u. Einzelgehölze (Brutmonitoring) Neuntöter: - Gebüsche, Stauden Wendehals: - Höhlenbäume, Gehölzsäume Grauspecht: - Höhlenbäume, Waldsäume Wiedehopf: - Rasen- u. Rohbodenflächen, Nisthöhlen, Gehölzsäume Säuger: Elbebiber: - Migrationslinie zur Abwanderung der Jungtiere aus Grüner Mitte, Tablang-Graben Eichhörnchen: - Restpopulation in den Gehölzflächen Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Errichtung und Nutzung der Voltaikanlage den Forderungen nach Erhalt der im Flurbereich 16	Hinsichtlich Geltungsbereich s. o. Hochwertige Biotope sollen grundsätzlich infolge der Planung erhalten werden. Geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen.
--	--	--

		nachgewiesenen geschützten Arten nicht im Wege, wenn das Tablang-Teichgebiet und der Grabenverlauf sowie der südliche waldbestockte Flächenbereich von der Bebauung mit Photovoltaikmodulen frei bleiben. Aus umwelthygienischen Gründen (Staub- und Geruchsbindung, Anreicherung von Luftfeuchte, Temperatenausgleich, Grundwasserschutz...) ist die Erhaltung des Gehölzgürtels wichtig. Bei sachgerechter Projektierung des Voltaikkomplexes selbst müssen sich für die genannten Offenlandarten, trotz Verringerung der Lebensraumkapazität (um den Betrag der Modul- und Versiegelungsflächen), die weiteren Habitatqualitäten nicht nachteilig verändern. Bedingung ist, dass ein hoher Rasenflächenanteil integriert ist, der möglichst lange schattenfrei bleibt (als Sommer- und Nahrungshabitat bes. zwischen den Modulen und innerer Einzäunung). Nach eigenen Beobachtungen sollten der Anlagentyp und die Strukturierung dem der Anlage westlich der Biotürme entsprechen.	
--	--	--	--